

**Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe
in der Stadt Eutin
(Tourismusabgabesatzung)**

Vom 10. Dezember 2020

Aufgrund des § 4 Abs 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Januar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), der §§ 1 Abs. 1, 2 und 10 Abs. 6, 18 Abs. 2 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) und des § 3 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 02. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018, S.162) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Eutin am 09. Dezember 2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeine Erhebungsvoraussetzungen

- (1) Die Stadt Eutin ist als Luftkurort anerkannt. Erhebungsgebiet für die Tourismusabgabe ist das gesamte Stadtgebiet.
- (2) Die Stadt Eutin erhebt eine Tourismusabgabe zur Deckung des Aufwandes für die gemeindliche Fremdenverkehrswerbung und zur anteiligen Deckung von Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken im Erhebungsgebiet bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen (Kureinrichtungen) und der im Interesse der gemeindlichen Tourismusförderung durchgeführten Veranstaltungen.
- (3) Der städtische Aufwand für die Fremdenverkehrswerbung, soweit er nicht aus anderen Einnahmen gedeckt wird, wird durch die Tourismusabgabe zu 70 v. H. finanziert. Die Stadt Eutin trägt 30 v. H. des nicht aus anderen Einnahmen gedeckten Aufwands für die Fremdenverkehrswerbung.
- (4) Der städtische Aufwand für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken im Erhebungsgebiet bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen (Kureinrichtungen) und der im Interesse der städtischen Tourismusförderung durchgeführten Veranstaltungen, der nicht bereits aus anderen Einnahmen gedeckt ist, wird durch die Tourismusabgabe zu 0 v. H. gedeckt.

§ 2

Abgabepflicht, Abgabeschuldner

- (1) Abgabepflichtig sind natürliche und juristische Personen sowie ganz oder teilweise rechtsfähige Personenvereinigungen, denen durch den Tourismus im Gebiet der Stadt Eutin unmittelbare und mittelbare wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

- (2) Die Abgabepflicht besteht auch, wenn die natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Geschäftssitz nicht in der Stadt Eutin hat, aber in der Stadt Eutin dauernd oder vorübergehend erwerbstätig ist.
- (3) Mehrere Abgabepflichtige, die für die Tourismusabgabe wegen desselben Betriebes oder derselben Tätigkeit haften, sind Gesamtschuldner.
- (4) Zieht eine Abgabepflichtige oder ein Abgabepflichtiger aus mehreren Betrieben oder Tätigkeiten Vorteile im Sinne dieser Satzung, so ist die Abgabe für jeden Betrieb oder jede Tätigkeit gesondert zu entrichten.

§ 3

Abgabemaßstab

- (1) Maßstab für die Bemessung der Abgabe ist der geldwerte Vorteil, der dem Pflichtigen aus der städtischen Fremdenverkehrswerbung und dem Bereitstellen der touristischen Infrastruktur erwächst. Der Vorteil errechnet sich aus dem fremdenverkehrsbedingten Teil der umsatzsteuerbereinigten jährlichen Einnahmen des Pflichtigen, multipliziert mit dem durchschnittlichen Gewinnanteil (Abs. 3) an den Einnahmen der einzelnen Unternehmensart.
- (2) Als fremdenverkehrsbedingter Teil der Leistung gilt der in der Anlage zu dieser Satzung, die Bestandteil der Satzung ist, für die einzelne Unternehmensart oder Tätigkeit festgesetzte Teil der Einnahmen (Vorteilssatz). Er beträgt
 - in der Vorteilsstufe 1 12,5 v. H.,
 - in der Vorteilsstufe 2 25 v. H.,
 - in der Vorteilsstufe 3 50 v. H.,
 - in der Vorteilsstufe 4 75 v. H.,
 - in der Vorteilsstufe 5 100 v. H.
- (3) Der durchschnittliche Gewinnanteil ist für die einzelnen Betriebsarten der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen. Lässt sich die abgabepflichtige Leistung im Sinne des § 2 keiner der in der Anlage aufgeführten Betriebsarten zuordnen oder ist ein durchschnittlicher Gewinnanteil nicht angegeben, so ist er anhand der Angaben des Abgabepflichtigen aus dem tatsächlichen durchschnittlichen Betriebsgewinn der letzten fünf Jahre zu ermitteln. In den übrigen Fällen ist der durchschnittliche Gewinnanteil nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen.
- (4) Maßgeblich für die Ermittlung des fremdenverkehrsbedingten Teils der jährlichen Einnahmen sind die im Geltungsbereich dieser Satzung erzielten betrieblichen Einnahmen des Erhebungszeitraumes.
- (5) Für die Ermittlung der örtlichen Jahreseinnahmen sind maßgeblich
 - im Falle innerhalb des Stadtgebietes erfolgenden Leistungsangebotes, unabhängig vom Ort der Erfüllung; sämtliche Einnahmen aus der leistungsanbietenden Tätigkeit,
 - im Falle dauernder oder regelmäßig wiederkehrender Leistungspflichten in Bezug auf Immobilien, selbst bei innerstädtisch erfolgendem Leistungsangebot; nur diejenigen Leistungspflichten, die die innerhalb des Stadtgebietes gelegene Immobilie betreffen.

- (6) Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit zu Beginn eines Kalenderjahres aufgenommen, so sind abweichend von Absatz 4 im Jahr der Tätigkeitsaufnahme die Einnahmen des jeweiligen Erhebungszeitraumes maßgebend. Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen, so sind abweichend von Absatz 4 im Jahr der Tätigkeitsaufnahme und im darauffolgenden Jahr die Einnahmen des jeweiligen Erhebungszeitraumes maßgebend.

§ 4

Abgabesatz und Abgabenhöhe

- (1) Der Abgabesatz wird dadurch ermittelt, dass der zu deckende Aufwand im Sinne des § 1 Abs. 2 bis 4 dieser Satzung durch die Summe aller Maßstabseinheiten dividiert wird. Der Abgabesatz beträgt **0,37 %**.
- (2) Die Abgabenhöhe wird für den einzelnen Pflichtigen berechnet, indem der Abgabesatz mit dem nach § 4 Abs. 1 ermittelten Vorteil multipliziert wird (Abgabenhöhe = umsatzsteuerbereinigte Einnahmen x Vorteilssatz x durchschnittlicher Gewinnanteil x Abgabesatz).

§ 5

Beginn und Ende der Abgabepflicht, Erhebungszeitraum, Fälligkeit, Erstattung und Kleinbeträge

- (1) Die Abgabepflicht entsteht, sobald die abgabepflichtige Tätigkeit aufgenommen wird.
- (2) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die abgabepflichtige Tätigkeit endgültig eingestellt wird. Als Beendigung einer abgabepflichtigen Tätigkeit ist nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt und am Saisonende vorübergehend eingestellt wird.
- (3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Abgabenschuld entsteht jeweils am Ende eines jeden Kalenderjahres.
- (4) Auf die Tourismusabgabe können im Verlauf des Erhebungszeitraumes Vorausleistungen in Höhe der voraussichtlich entstehenden Abgabe erhoben werden. Basis für die Vorausleistungsermittlung sind die zuletzt erklärten oder geschätzten betrieblichen Einnahmen. Bestand im Vorjahr noch keine Abgabepflicht, so wird die Vorausleistung für den laufenden Erhebungszeitraum unter Berücksichtigung begründeter Angaben des Abgabepflichtigen über die zu erwartenden betrieblichen Einnahmen im Erhebungszeitraum festgesetzt.
- (5) Die Tourismusabgabe und die Vorausleistungen werden jeweils durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, der mit einem Heranziehungsbescheid über andere Abgaben und Steuern verbunden werden kann. Die festgesetzten Vorausleistungen werden in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres fällig. Kleinbeträge werden wie folgt fällig:
- am 15.08. mit dem Jahresbeitrag, wenn dieser 30,00 EUR nicht übersteigt.
- (6) Im Falle der Erhebung von Vorausleistungen wird nach Feststellung der Erhebungsgrundlagen (§ 3 Abs. 4) über die Tourismusabgabe endgültig abgerechnet. Ein nach dem Ergebnis der

Endabrechnung noch festzusetzender Abgabenanteil wird einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides in einer Summe fällig. Ergibt die Endabrechnung eine Überzahlung, so erfolgt eine unbare Erstattung.

- (7) Die Tourismusabgabe wird nicht festgesetzt, erhoben oder nachgefordert, wenn die Forderung im Einzelfall den Betrag von fünf Euro nicht übersteigt. Zuviel erhobene Abgabebeträge werden nicht erstattet, wenn der Erstattungsbetrag im Einzelfall fünf Euro nicht übersteigt. Diese Kleinstbeträge werden durch die Stadt finanziert.

§ 6

Mitwirkungspflichten, Informationsbeschaffung

- (1) Die Pflichtigen und ihre Vertreter haben alle für die Ermittlung der Abgabeschuld erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere
1. Beginn und Ende der abgabepflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen,
 2. bis zum 15. Mai eines jeden Jahres oder - soweit die Stadt Eutin dazu schriftlich auffordert - innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch Ausfüllung des dafür vorgesehenen Formblattes die Erklärung über die betrieblichen Einnahmen gemäß § 4 dieser Satzung abzugeben und angeforderte Schriftstücke und Dokumente vorzulegen. Bevollmächtigte und Beauftragte der Wohnungsgeber sind unter den Voraussetzungen des § 93 Abs. 1 Satz 3 Abgabenordnung ebenfalls zur Mitwirkung nach Aufforderung durch die Stadt Eutin im Umfang des Satz 1 Nr. 2 verpflichtet.
- (2) Die Stadt Eutin ist befugt, von den Finanzbehörden im Wege der Amtshilfe oder nach § 31 der Abgabenordnung Auskünfte über betriebliche Einnahmen der Pflichtigen einzuholen.
- (3) Sind im Wege der Datenerhebung nach den vorstehenden Absätzen 1 und 2, nach § 10 dieser Satzung sowie nach § 11 KAG S-H in Verbindung mit den §§ 92 ff. Abgabenordnung die für die Ermittlung der individuellen Abgabenschuld erforderlichen Angaben nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand zu erlangen, ist die Stadt Eutin berechtigt, die Berechnungsgrundlagen zu schätzen. Gleiches gilt für die Berechnung der Vorausleistungsbeträge.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des KAG S-H handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung seinen Auskunfts- oder Mitteilungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt und es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 8

Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Eutin kann die zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß den Vorschriften des Abschnitts II des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) in der jeweils gültigen Fassung neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten erheben aus
1. den Daten über die betrieblichen Einnahmen und Gewinne des Pflichtigen, die dem für den jeweiligen Pflichtigen zuständigen Finanzamt vorliegen (Amtshilfe oder Mitteilung nach § 31 der Abgabenordnung),
 2. den Daten des Einwohnermeldeamtes der Stadtverwaltung,
 3. der Stadtverwaltung vorliegenden Daten über die Anmeldung und die Abmeldung von Gewerbebetrieben sowie Änderungsmeldungen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung,
 4. den bei der Stadtverwaltung hinsichtlich der Veranlagung der Grundsteuer, der Gewerbesteuer, der Vergnügungssteuer sowie der Zweitwohnungssteuer vorliegenden Daten zur Ermittlung der Abgabepflichtigen, zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen und zur Festsetzung der Abgaben,
 5. den der Stadtverwaltung vorliegenden Unterlagen über die Ausübung oder den Verzicht auf das gemeindliche Vorkaufsrecht sowie die Erteilung der Versagung des gemeindlichen Einvernehmens,
 6. Bauakten der jeweils zuständigen Baugenehmigungsbehörde.
- (2) Die Stadt Eutin darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.
- (3) Die Stadt Eutin ist befugt, die bei den Betroffenen erhobenen Daten und die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.
- (4) Die Stadt Eutin ist unter Berücksichtigung von § 17 Abs. 6 Landesdatenschutzgesetz berechtigt, die personenbezogenen Daten der Abgabepflichtigen für Zwecke der Kalkulationsarbeiten an beauftragte Personen als Erfüllungsgehilfen zu übermitteln.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Stadt Eutin vom 16. Dezember 2019 und die Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Stadt Eutin vom 10. Oktober 2006 in der aktuell gültigen Fassung außer Kraft.

Eutin, den 10. Dezember 2020

Gez. Carsten Behnk
Bürgermeister